

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich der Fußball Europameisterschaft**

vom 27. Mai 2021

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09. März 2021 (BGBl. I S. 338), legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet München wird als Schutzmaßnahme anlässlich der Fußball Europameisterschaft vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Fröttmaning“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis mit 3 NM Radius um 48 13 12 N 011 36 52 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Am 15. Juni 2021 von 15:00 Uhr UTC bis 24:00 Uhr UTC,
am 19. Juni 2021 von 12:00 Uhr UTC bis 21:00 Uhr UTC,
am 23. Juni 2021 von 15:00 Uhr UTC bis 24:00 Uhr UTC und
vom 02. Juli 2021, 15:00 Uhr UTC bis zum 03. Juli 2021, 01:00 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge im Zusammenhang mit der EURO 2020, Flüge der Polizeien und im Auftrag der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz, Ambulanzflüge sowie Flüge nach Instrumentenflugregeln in Flughöhen von 5000 Fuß MSL und darüber.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern über die Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) anzumelden. Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 27. Mai 2021

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag


Michael Lokay

28 MAY 2021

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ)
anlässlich der Fußball Europameisterschaft**

vom 27. Mai 2021

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 09. März 2021 (BGBl. I S. 338), legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet München wird als Schutzmaßnahme anlässlich der Fußball Europameisterschaft das folgende Gebiet mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ) vorübergehend eingerichtet:

RMZ „Fröttmaning“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

Kreis im Radius von 12 NM um 48 13 12 N 011 36 52 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

Grund bis zur jeweiligen Untergrenze des Luftraums C München.

1.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ sind die Lufträume D (Kontrollzone) München (EDDM) und Oberpfaffenhofen (EDMO) und das Flugbeschränkungsgebiet „ED-R Fröttmaning“.

1.4 Zeitliche Wirksamkeit

Am 15. Juni 2021 von 15:00 Uhr UTC bis 24:00 Uhr UTC,
am 19. Juni 2021 von 12:00 Uhr UTC bis 21:00 Uhr UTC,
am 23. Juni 2021 von 15:00 Uhr UTC bis 24:00 Uhr UTC und
vom 02. Juli 2021, 15:00 Uhr UTC bis zum 03. Juli 2021, 01:00 Uhr UTC.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikationspflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von Flügen der Polizeien und im Auftrag der Polizeien, Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz, Ambulanzflügen sowie von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen.

Vor Einflug in die RMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 27. Mai 2021

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag


Michael Lokay

28 MAY 2021

